

Luzern, 28. Oktober 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 380**

Nummer: P 380
Eröffnet: 24.03.2025 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.10.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1156

Postulat Tanner Beat und Mit. über die Möglichkeit für Rückstellungen in Gemeinderechnungen aufgrund des künftigen Finanzausgleichs

Der Finanzausgleich umfasst unter anderem den jährlichen Ressourcenausgleich. Die für die Berechnung des Ressourcenausgleichs berücksichtigten Ertragsquellen sind in § 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG, SRL Nr. 610) abschliessend aufgezählt. Die Finanzausgleichsleistungen werden aufgrund der neusten amtlichen statistischen Grundlagen errechnet, die zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung verfügbar sind; als Ressourcenpotenzial gemäss § 4 Absatz 2 FAG gilt der Durchschnitt der Werte des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr. Es ist somit systemimmanent, dass sich jede Veränderung im Ressourcenpotenzial zeitverzögert im Ressourcenausgleich beziehungsweise in der horizontalen Abschöpfung zeigt.

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, rechtliche oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. In der Bilanz gehören sie zu den Passivpositionen. Rückstellungen sind Fremdkapital und dürfen nicht mit Spezialfinanzierungen und Fonds verwechselt werden, die grossmehrheitlich zum Eigenkapital gehören. Rückstellungen dienen, wie die passiven Rechnungsabgrenzungen, der periodenkonformen Erfassung von Aufwendungen und erfolgen aufgrund von Tatbeständen, welche mit genügender Wahrscheinlichkeit auf einen künftigen Aufwand hinweisen. Zukünftige Erträge und zukünftige Aufwände stellen dagegen keine verpflichtenden Ereignisse im Sinne einer Rückstellung dar.

Die kommunale Rechnungslegung orientiert sich am Prinzip von «true and fair view» beziehungsweise von «fair presentation». Die Gemeinden mussten ihre stillen Reserven im Rahmen des Restatements mit der Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes (FHGG, SRL Nr. 160) per 1. Januar 2019 auflösen. Seither ist auf eine finanzpolitisch motivierte Rechnungsführung zu verzichten. Mit der Sprache der Rechnungslegung soll nicht Politik gemacht werden, sondern politischen Entscheiden mit der tatsächlichen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die Grundlage bereitet werden. Unter dieser Maxime wurde das neue Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) – welches verpflichtend schweizweit einzuführen war – entwickelt, im FHGG normiert und per 1. Januar 2019 für alle Luzerner Gemeinden in Kraft gesetzt.

Die Auswirkung eines veränderten Ressourcenpotenzials soll weiterhin buchhalterisch nicht abgegrenzt werden. Solche Rückstellungen würden nicht auf einer gegenwärtigen, sondern auf einer zukünftigen Verpflichtung fussen. Lediglich die Berechnungsgrundlagen basieren (systembedingt) auf Erträgen der Vergangenheit. Rückstellungen würden der finanzpolitischen Ergebnissteuerung Tür und Tor öffnen. Es steht den Gemeinden indes frei, das Bilanzkonto «kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» mit entsprechenden Laufnummern zu versehen, darin jene «Rücklagen» abzubilden, welche zur Antizipation der mutmasslichen, zukünftigen Finanzausgleichsleistungen erforderlich sind und die erwarteten Auswirkungen adressatengerichtet zu kommunizieren.

Rückstellungen für Finanzausgleichsleistungen würden eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne bedingen. Um die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden zu gewährleisten, müssten die abzugrenzenden Beiträge einheitlich berechnet und verfügt werden.

Eine einheitliche Berechnung wäre auch daher gefordert, weil für die Berechnung des Resourcenausgleichs die Gesamtheit aller Luzerner Gemeinden notwendig ist. Eine einzelne Gemeinde ist nicht in der Lage, gestützt auf ihr Jahresergebnis die horizontale Abschöpfung in den Finanzausgleich zuverlässig zu schätzen. Gemäss LUSTAT Statistik Luzern, welche den jährlichen Finanzausgleich im Auftrag des Finanzdepartements berechnet, können diese Prognosen bis Ende Februar des Folgejahres berechnet werden. Erfahrungsgemäss sind die Luzerner Gemeinden zu diesem Zeitpunkt mit dem Abschluss ihrer Jahresrechnung bereits so weit fortgeschritten, dass die verfügte Rückstellung nicht mehr im Jahresabschluss berücksichtigt werden könnte.

Die Datenlieferung von LUSTAT Statistik Luzern wäre mit einem kleinen, zusätzlichen Aufbereitungsaufwand und somit geringen Kosten verknüpft. Das Finanzdepartement als zuständiges Departement müsste die Verfügungen erlassen. Auch hier wäre mit geringen Kosten zu rechnen. Insgesamt rechnen wir mit Kosten im tiefen vierstelligen Bereich, die über das Globalbudget abgedeckt werden können.

Wir beantragen Ihrem Rat daher, das Postulat abzulehnen.